

## Das Nachbarrecht im Garten

Immer wieder kommt es zwischen Grundstückseigentümern zu Streitigkeiten über die Bebauung und Nutzung ihrer Grundstücke sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Im Vordergrund stehen dabei meistens Fragen der Einfriedung, der Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern (einzuhaltende Grenzabstände) und überhängende Zweige, Wurzeln und Früchte. Aber auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, der Samenflug wildwachsender Pflanzen, Rasenmäherlärm u. a. führen zu Unstimmigkeiten.

Die rechtliche Regelung der nachbarschaftlichen Verhältnisse erfolgt durch das **Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)** sowie das **Hessische Nachbarrechtsgesetz vom 24.09.1962 (Hess. NRG)**, durch das alle vorher in Hessen gültigen örtlichen Regelungen abgelöst wurden. Außerhalb dieser gesetzlichen Regelungen läßt das Hess. NRG (§45) ausdrücklich Raum für abweichende nachbarliche Vereinbarungen, die im Interesse beider Parteien nach Möglichkeit schriftlich erfolgen sollten.

Das Nachbarrecht stellt einen Teil des bürgerlichen Rechts dar. Wird eine gerichtliche Auseinandersetzung notwendig, sind daher die Zivilgerichte anzurufen.

### **Einfriedung**

Der Eigentümer eines bebauten oder gewerblich genutzten Grundstückes ist auf Verlangen des Nachbarigentümers verpflichtet, sein

Grundstück einzufrieden. Grundstücke, die dem Erwerbsgartenbau dienen, gelten nicht als gewerblich genutzt. Treffen die Voraussetzungen für beide Grundstücke zu, so sind auch beide Eigentümer verpflichtet, bei der Einfriedung mitzuwirken. In diesem Fall ist die Einfriedung auf der Grenze zu errichten, sonst entlang der Grenze.

Die Einfriedung muß von der Grenze eines Grundstückes, daß außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegt und nicht in einem Bebauungsplan als Bauland ausgewiesen ist, 0,5 m zurückbleiben. Eine Ausnahme gilt gegenüber solchen Grundstücken, für die nach Lage, Größe und Beschaffenheit eine Bearbeitung mit Gespann oder Schlepper nicht in Betracht kommt, d.h. Grundstücken, die nur per Hand oder mit einfachen maschinellen Geräten zu bearbeiten sind.

Der Anspruch auf Beseitigung einer widerrechtlich auf bzw. entlang der Grenze errichteten Einfriedung verjährt nach zwei Jahren. Die Einfriedung hat nach § 15 des Hess. NRG aus einem ortsüblichen Zaun zu bestehen. Ist ein solcher „ortsübliche Zaun“ nicht bekannt, so ist, wenn nicht öffentlich-rechtliche Vorschriften etwas anderes vorsehen, ein verzinkter Maschendraht von 1,20 m Höhe zu verwenden. Die Kosten der Einfriedung trägt der/die zur Errichtung Verpflichteten. Bei der Errichtung einer Einfriedung sind die Vorschriften der Hess. Bauordnung bezüglich einer Bauerlaubnis oder Bauanzeige und des Hess. Naturschutzgesetzes zu beachten.

### **Grenzabstände für Pflanzen**

Die Grenzabstände für Pflanzen sind in den §§ 38 bis 41 Hessisches NRG geregelt (siehe Anhang).

Alle nicht im Gesetz genannten Gehölze sind entsprechend ihrer möglichen Wuchshöhe in die Gruppen einzuordnen.

Dagegen gilt für die Abstandsberechnung von Hecken die beabsichtigte Höhe. Hecken im Sinne des Hessischen NRG ist nur eine solche Anpflanzung, bei der die Sträucher zur Einfriedung des Grundstücks in dichter Reihe gepflanzt sind und im allgemeinen beschnitten werden (sollen). Für freiwachsende Hecken und in Reihe gepflanzte, nicht zurückgeschnittene Bäume kommen die Vorschriften des § 38 Hessischen NRG zur Anwendung.

Gemessen wird der Grenzabstand immer horizontal von der Mitte des Stammes aus. Bei mehrstämmigen Bäumen und Sträuchern ist der der Grenze am nächsten stehende maßgebend.

Der Beseitigungsanspruch bei zu geringen Grenzabständen von Bäumen und Sträuchern erlischt, wenn der Nachbar nicht innerhalb von 5 Jahren nach der Pflanzung Klage auf Beseitigung erhoben hat. Ein Zurückschneiden der Hecke auf die zulässige Höhe (entsprechend dem Abstand) kann auch nach 5 Jahren noch gefordert werden.

### **Überhängende Zweige, Wurzeln und Früchte**

Über die Regelung des Hessischen NRG hinaus wurden einige weitere mögliche Streitfälle im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Nach § 910 kann der Eigentümer eines Grundstückes Wurzeln eines Baumes oder Strauches abschneiden und behalten, wenn diese vom Nachbargrundstück eingedrungen sind (Überhang). Das gilt auch für herübertra-

gende Zweige mit der Einschränkung, daß hierfür der Eigentümer eine angemessene Frist zur Beseitigung einzuräumen ist. Dabei ist zu beachten, daß Schäden für Baum oder Strauch nicht entstehen dürfen.

Das Abschneiden der Zweige und Wurzeln darf nur bis zur Grenze nicht etwa bis zum Stamm erfolgen.

Diese Rechte, die auf Kosten des Eigentümers durchgesetzt werden können, gelten dann nicht, wenn die Wurzeln oder Zweige die Benutzung des Grundstückes nicht beeinträchtigen.

Früchte, die von einem Baum oder Strauch auf das Nachbargrundstück fallen, gelten nach § 911 BGB (Hinüberfall) als Früchte dieses Grundstückes (Ausnahme öffentliche Grundstücke). Solange sie noch am Baum hängen, gehören sie dem Eigentümer des Baumes. Dieser darf zur Ernte das Grundstück des Nachbarn nur mit dessen Erlaubnis betreten.

### **Grenzbaum / -strauch**

Steht ein Baum direkt auf der Grenze, so gehören Früchte und Holz den Nachbarn zu gleichen Teilen. Jeder Nachbar kann die Beseitigung verlangen. Die Kosten sind von beiden gemeinsam zu tragen, es sei denn, einer verzichtet auf sein Recht an dem Baum.

Maßgebend ist stets der Stamm an der Stelle, an der er aus der Erde tritt. Hecken sind im Sinne des Gesetzes keine einheitliche Sache, so daß hier stets die Einzelpflanze betrachtet werden muß.

### **Immissionen**

Die Zufuhr leichter, unwägbarer, aber sinnlich deutlich wahrnehmbarer Stoffe (Immissionen) vom Nachbargrundstück kann mitunter zu einer erheblichen Nutzungsbeeinträchtigung des eigenen Grundstückes führen. Darunter sind z.B. Gase, Dämpfe, Gerüche, Staub, Asche, Geräusche, Erschütterungen, aber

auch Bienen, Tauben, Laub, Unkrautsamen zu verstehen.

Da das Maß der Störung je nach den örtlichen Gegebenheiten und dem subjektiven Empfinden des Einzelnen sehr unterschiedlich beurteilt wird, ist ein Anspruch auf Unterlassung bzw. Beseitigung der Störung (§ 1004 BGB) vom Gesetzgeber an bestimmte Voraussetzungen geknüpft worden. So sind Immissionen zu dulden (§ 906 BGB), wenn die Einwirkung die Benutzung des Grundstückes nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt, durch ortsübliche Nutzung des anderen Grundstückes herbeigeführt wird, nicht durch wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen verhindert werden kann.

Ist eine wesentliche Beeinträchtigung gegeben und eine Abhilfe nicht möglich bzw. Unzumutbar, so kann eine Entschädigung verlangt werden. Welche Beeinträchtigung dabei als wesentlich zu bezeichnen ist, richtet sich nicht nach dem Empfinden des Einzelnen oder Betroffenen, sondern des normalen Durchschnittsmenschen.

**Schatten** durch Nachbars Bäume, Hecken, Sträucher begründen keinen Entschädigungsanspruch, wenn die Grenzabstände eingehalten sind.

**Laub, Blüten- und Samentteile**, die Infolge des Wirkens der Naturkräfte auf das Nachbargrundstück fallen oder hinüberwehen, begründen nach überwiegender Auffassung der Rechtsprechung kein Verbotrecht nach § 1004 BGB und damit auch keinen Ausgleichsanspruch nach § 906 BGB. Nur in besonders gravierenden Einzelfällen (Brennesselmeer, 5 Birken auf dem Nachbargrundstück) wurde bisher ein Anspruch auf finanziellen Ausgleich in Höhe des jährlich erforderlichen Mehraufwandes zuerkannt.

**Vertiefungen des Grundstückes** (Fischtei-

che, Böschungsabtrag) sind untersagt, wenn das Nachbargrundstück die erforderliche Stütze verliert. Ebenso Beeinträchtigungen durch Aufschüttungen.

**Bienen** sind als Immissionen grundsätzlich zu dulden. Jedoch ist die Haltung von Bienen bzw. Das Aufstellen von Bienenvölkern nur zulässig, wo es örtlich möglich und üblich ist und nicht zu wesentlichen Beeinträchtigungen der Nachbargrundstücke führt. Dies ist sicherlich der Fall, wenn es infolge des Bienenfluges nicht möglich ist, im Garten zu arbeiten oder sich auszuruhen. Das zur Aufstellung vorgesehene Grundstück muß also eine ausreichende Breite und Tiefe haben. Gegebenenfalls sind zusätzliche Maßnahmen zur Beeinflussung der Flugrichtung der Bienen wie z. B. Anpflanzung eines hohen Baum- oder Buschbestandes notwendig. Der Grenzabstand muß ausreichend groß gewählt werden, wobei gesetzlich keine Mindestabstände vorgeschrieben sind.

**Pflanzenschutzmittel und Herbizide**, die während oder nach der Ausbringung auf das Nachbargrundstück gelangen, können eine wesentliche Beeinträchtigung hervorrufen. Dies ist auch der Fall wenn Rückstände im wild abfließendem Niederschlagswasser enthalten sind. Dabei ist es unerheblich, ob ein Verschulden des Eigentümers oder des Anwenders vorliegt. Es ist auch nicht notwendig, daß sichtbare Schäden auftreten. Für die Pflanzen nicht oder nicht zu dem Zeitpunkt zugelassene Pflanzenschutzmittel oder überhaupt deren Anwendung bei ökologischer Anbauform können einen Ausgleichsanspruch begründen.

**Rasenmähen** ist nur zu bestimmten Tageszeiten erlaubt, um die Geräuschbelästigung für die Nachbarn möglichst gering zu halten. Eine grundsätzliche Sperrzeit gilt von 13.00 - 15.00 Uhr und von 19.00 - 7.00 Uhr sowie an

Sonn- und Feiertagen.

**Wild abfließendes Wasser** im Sinne des Gesetzes ist das oberirdische Quell- oder Niederschlagswasser, daß außerhalb eines Bettes fließt. Der § 21 des Hessischen NRG bestimmt dazu, daß es nicht erlaubt ist, den Abfluß auf das Nachbargrundstück zu verstärken oder den Zufluß vom Nachbargrundstück auf das eigene Grundstück zu verhindern, wenn dadurch die Nachbargrundstücke erheblich beeinträchtigt werden.

Demgegenüber darf der Abfluß vom eigenen Grundstück auf das Nachbargrundstück z. B. durch das Auffangen des Wassers in Regentonnen oder die Anlage eines Gartenteiches gemindert oder unterbunden werden. Wenn Naturereignisse den Abfluß wild abfließenden Wassers auf ein Nachbargrundstück verstärkt oder den Zufluß von einem Nachbargrundstück gemindert haben und das eigene Grundstück dadurch erheblich beeinträchtigt wird, so kann der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten wiederherstellen. Dies muß binnen 3 Jahren erfolgen. Die Nachbarn müssen die Arbeiten auf ihrem Grundstück dulden. Sie sind 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren.

**Komposthaufen**, -silos o. a. -behälter sind grundsätzlich im Garten zulässig. Hierbei dürfen jedoch keine Geruchsbelästigungen auftreten, sonst hat der Nachbar einen Anspruch auf Abhilfe nach den §§ 906 und 1004 BGB.

### **Wertminderung**

Werden die o. a. Vorschriften des Nachbarrechtes nicht eingehalten, führt dies zu einer z.T. erheblichen Wertminderung angepflanzter Bäume und Sträucher oder errichteter Anlagen und Einrichtungen. Solange ein Anspruch auf Beseitigung besteht, ist der Bestand nicht gesichert und der Wert dadurch gemindert.

Dies führt z. B. dazu, daß das OLG Oldenburg den Wert einer grenznahen Hofeiche wegen Bestandsgefährdung der überhängenden Zweige um 33% minderte.

### **§ 38 Hess. NRG**

Die Eigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstückes haben bei dem Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und einzelnen Rebstöcken von den Nachbargrundstücken - vorbehaltlich des § 40 - folgende Abstände einzuhalten:

#### **a) sehr stark wachsende Allee- und Parkbäume 4,0 m**

insbesondere den Eschenahorn (*Acer negundo*), sämtliche Lindenarten (*Tilia*), die Platane (*Platanus acerifolia*), die Stieleiche (*Quercus robur*), ferner die Atlas- und Libanon-Zeder (*Cedrus atlantica* und *C. libani*), die Douglasfichte (*Pseudotsuga taxifolia*), die Eibe (*Taxus baccata*), die österreichische Schwarzkiefer (*Pinus nigra austriaca*)

#### **b) stark wachsende Allee- und Parkbäume 2,0 m**

insbesondere die Mehlsbeere (*Sorbus intermedia*), die Weißbirke (*Betula pendula*), die Weißerle (*Alnus incana*), ferner die Fichte oder Rottanne (*Picea abies*), die gemeine Kiefer oder Föhre (*Pinus sylvestris*), dem abendländischen Lebensbaum (*Thuja occidentalis*)

#### **c) alle übrigen Allee- und Parkbäume 1,5 m.**

Mit Obstbäumen sind folgende Abstände einzuhalten:

#### **a) Walnußsämlingsbäume 4,0 m**

#### **b) Kernobstbäume 2,0 m**

soweit sie auf stark wachsender Unterlage veredelt sind, sowie Süßkirschenbäume und

veredelte Walnußbäume

**c) Kernobstbäume 1,5 m**

soweit sie auf schwach wachsender Unterlage veredelt sind, sowie Steinobstbäume, ausgenommen die Süßkirschenbäume.

Mit Ziersträuchern sind folgende Abstände einzuhalten:

**a) stark wachsende Ziersträucher 1,0 m** insbesondere die Alpenrose (Rhododendron-Hybriden), den Feldahorn (Acer campestre), den Feuerdorn (Pyracantha coccinea), den Flieder (Syringa vulgaris), das Goldglöckchen (Forsythia intermedia), die rotblättrige Haselnuß (Corylus avellana v. fuscobrunnea), die stark wachsenden Pfeifensträucher - falscher Jasmin - (Philadelphus coronarius, satsumanus, zeyheri u. a.) ferner den Wacholder (Juniperus communis)

**b) alle übrigen Ziersträucher 0,5 m.**

Mit Beerenobststräucher sind folgende Abstände einzuhalten:

**a) Brombeersträucher 1,0 m**

**b) allen übrigen Beerenobststräucher 0,5m.**

**Mit einzelnen Rebstöcken 0,5 m.**

**§ 39 Hess. NRG**

Die Eigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstückes haben bei dem Anpflanzen lebender Hecken von den Nachbargrundstücken - vorbehaltlich des § 40 - folgende Abstände einzuhalten:

**a) mit Hecken bis zu 1,2 m Höhe mindestens 0,25 m**

**b) mit Hecken bis zu 2,0 m Höhe mindestens 0,50 m**

**c) mit Hecken über 2,0 m Höhe mindestens 0,75 m.**

Abs. 1 gilt nicht für Hecken, die das öffentliche Recht als Einfriedung vorschreibt.

**§ 40 Hess. NRG - Ausnahmen**

Die **doppelten Abstände** nach §§ 38 und 39 sind einzuhalten gegenüber Grundstücken, die

- dem Weinbau dienen,**
- landwirtschaftlich nutzbar** sind oder dem **Erwerbsgartenbau** oder dem **Kleingartenbau** dienen und im Außenbereich (§ 19 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes) liegen oder
- durch **Bebauungsplan der landwirtschaftlichen, erwerbsgärtnerischen Nutzung** vorbehalten sind.

Die §§ 38 und 39 gelten nicht für

- Anpflanzungen, die hinter einer Wand** oder Mauer vorgenommen werden und diese nicht überragen,
- Anpflanzungen an den Grenzen zu öffentlichen Straßen, zu öffentlichen Grünflächen** und zu **Gewässern,**
- Anpflanzungen auf öffentlichen Straßen.**

§13 Abs. 4 und 5 des Hess. Forstgesetzes vom 10. Nov. 1954 (GVBl. S. 211) bleibt unberührt.

**Aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)**

**§ 226 Schikaneverbot**

Die Ausübung eines Rechts ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen.

**§227 Notwehr**

Eine durch Notwehr gebotene Handlung ist nicht widerrechtlich.

Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, einen gegenwärtigen rechts-

widrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

### **§ 904 Notstand**

Der Eigentümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines anderen auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist. Der Eigentümer kann Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangen.

### **§ 905 Begrenzung des Eigentums**

Das Recht des Eigentümers eines Grundstücks erstreckt sich auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdkörper unter der Oberfläche. Der Eigentümer kann jedoch Einwirkungen nicht verbieten, die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, daß er an der Ausschließung kein Interesse hat.

### **§ 906 Zuführung unwägbarer Stoffe**

Der Eigentümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Eine unwesentliche Beeinträchtigung liegt in der Regel vor, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen nicht überschritten werden. Gleiches gilt für Werte in allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die nach § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassen worden sind und den Stand der Technik wiedergeben.

Das gleiche gilt insoweit, als eine wesentliche Beeinträchtigung durch eine ortsübliche Benut-

zung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird und nicht durch Maßnahmen verhindert werden kann, die Benutzern dieser Art wirtschaftlich zumutbar sind. Hat der Eigentümer hiernach eine Einwirkung zu dulden, so kann er von dem Benutzer des anderen Grundstücks einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen, wenn die Einwirkung eine ortsübliche Benutzung seines Grundstücks oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt.

Die Zuführung durch eine besondere Leitung ist unzulässig.

### **§ 961 Herrenloswerden eines Bienenschwarms**

Zieht ein Bienenschwarm aus, so wird er herrenlos, wenn nicht der Eigentümer ihn unverzüglich verfolgt oder wenn der Eigentümer die Verfolgung aufgibt.

### **§ 962 Verfolgungsrecht des Eigentümers**

Der Eigentümer des Bienenschwarms darf bei der Verfolgung fremde Grundstücke betreten. Ist der Schwarm in eine fremde nicht besetzte Bienenwohnung eingezogen, so darf der Eigentümer des Schwarms zum Zwecke des Einfangens die Wohnung öffnen und die Waben herausnehmen oder herausbrechen. Er hat den entstehenden Schaden zu ersetzen.

### **§ 963 Vereinigung von Bienenschwärmen**

Vereinigen sich ausgezogene Bienenschwärme mehrerer Eigentümer, so werden die Eigentümer, welche Ihre Schwärme verfolgt haben, Miteigentümer des eingefangenen Gesamtschwarmes; die Anteile bestimmen sich nach der Zahl der verfolgten Schwärme.

### **§ 964 Einzug in eine fremde besetzte Bienenwohnung**

Ist ein Bienenschwarm in eine fremde besetzte Bienenwohnung eingezogen, so erstreckt sich das Eigentum und die sonstigen Rechte an den

Bienen, mit denen die Wohnung besetzt war auf den eingezogenen Schwarm. Das Eigentum und die sonstigen Rechte an dem eingezogenen Schwarm erlöschen.

#### **§ 1004 Beseitigung- und Unterlassungsanspruch**

Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

## Grenzabstände für Bäume und Sträucher gemäß § 38 - vorbehaltlich § 40 - Hess. NRG

Deutsche Bezeichnung	Fachbezeichnung	Grenzabstand
Alpenrose	Rhododendron-Hybride	1,0 m
Apfel	Malus-Arten	1,0 m
Atlas- und Libanonzeder	Cedrus atlantica und C. libani	4,0 m
Bauernhortensien	Hydrangea-Hybriden	0,5 m
Beerenobststräucher, außer Brombeersträucher		0,5 m
Berberitze	Berberis `Parkjuwel`, `Red Juwel`	0,5 m
Berberitze	Berberis hookeri, B. julianae, B. wilsoniae	1,0 m
Bergahorn	Acer pseudoplatanus	4,0 m
Bergkiefer	Pinus mugo	1,5 m
Bergulme	Ulmus glabra	4,0 m
Birke, Polarbirke	Betula nana	0,5 m
Birken-Pappel	Populus simonii	2,0 m
Blasenstrauch	Colutea arborescens	1,0 m
Blaufichte	Picea pungens `Glauca`	2,0 m
Brombeersträucher		1,0 m
Buche	Fagus spec.	4,0 m
Buchsbaum	Buxus sempervirens	1,0 m
Buddleie, Schmetterlingsstrauch	Buddleja	1,0 m
Deutzie	Deutzia gracilis	0,5 m
Deutzie	Deutzia magnifica	1,0 m
Douglasfichte	Pseudotsuga taxifolia	4,0 m
Douglasie	Pseudotsuga menziesii	4,0 m
Eberesche, Mehlbeere	Sorbus aria	2,0 m
Eibe	Taxus baccata	4,0 m
Eibe	Taxus baccata `Fastigiata`	1,0 m
Eibe	Taxus baccata `Nissens Corona`	0,5 m
Eibe	Taxus media `Hicksii`	1,0 m
Eiche	Quercus spec.	4,0 m
Erbsenstrauch	Caragana arborescens	1,0 m
Erle, italienische	Alnus cordata	2,0 m
Esche, gemeine	Fraxinus exelsior	4,0 m
Eschenahorn	Acer negundo	4,0 m
Eß-/Echte Kastanie	Castanea sativa	4,0 m
Feldahorn	Acer campestre	2,0 m
Feldulme	Ulmus carpinifolia	4,0 m
Felsenbirne	Amelanchier	1,0 m
Feuerdorn	Pyracantha coccinea	1,0 m
Fichte oder Rottanne	Picea abies	2,0 m
Fichte, orientalische	Picea orientalis	4,0 m

Fichte, serbische	<i>Picea omorika</i>	2,0 m
Flieder	<i>Syringa vulgaris</i>	1,0 m
Flügelnuß	<i>Pterocarya</i>	4,0 m
<b>Deutsche Bezeichnung</b>	<b>Fachbezeichnung</b>	<b>Grenzabstand</b>
Geweihbaum	<i>Gymnocladus dioicus</i>	2,0 m
Ginkgo	<i>Ginkgo biloba</i>	4,0 m
Gleditschie, ebenso Gingo	<i>Gleditsia</i>	4,0 m
<i>Gleditsia triacanthos</i>		4,0 m
Gnomen-Fichte	<i>Picea abies</i> `Pygmaea`	0,5 m
Goldglöckchen	<i>Forsythia intermedia</i>	1,0 m
Goldregen	<i>Laburnum</i>	1,0 m
Götterbaum	<i>Ailanthus altissima</i>	4,0 m
Grau-, Colorado-Tanne	<i>Abies concolor</i>	4,0 m
Graupappel	<i>Populus canescens</i>	4,0 m
Hartriegel	<i>Cornus</i>	1,0 m
Haselnuß	<i>Corylus</i>	1,0 m
Haselnuß, rotblättrige	<i>Corylus avellana</i> v. <i>fuscorubra</i>	1,0 m
Hänge-Esche	<i>Fraxinus excelsior</i> `Pendula`	1,5 m
Hängefichte, serbische	<i>Picea omorika</i> `Nanna`	1,0 m
Hemlockstanne	<i>Tsuga canadensis</i>	2,0 m
Hemlockstanne	<i>Tsuga canadensis</i> `Nana`	0,5 m
Hemlockstanne, Schierlingstanne	<i>Tsuga</i>	2,0 m
Himalayazeder	<i>Cedrus deodara</i>	4,0 m
Holunder	<i>Sambucus</i>	1,0 m
Hortensie	<i>Hydrangea arborescens</i>	1,0 m
Kaukasusfichte	<i>Picea orientalis</i>	2,0 m
Kegelakazie	<i>Robinia pseudoakazia</i> `Bessoniana`	4,0 m
Kernobstbäume, soweit sie auf schwach wachsenden Unterlagen veredelt sind		1,5 m
Kernobstbäume, soweit sie auf stark wachsenden Unterlagen veredelt sind		2,0 m
Kiefer	<i>Pinus cembra</i> `Glauca`	0,5 m
Kiefer	<i>Pinus mugo</i> `Gnom`	0,5 m
Kiefer	<i>Pinus mugo/montana</i>	1,0 m
Kiefer	<i>Pinus pumila</i> `Glauca`	0,5 m
Kiefer, gemeine oder Föhre	<i>Pinus sylvestris</i>	2,0 m
Knackweide	<i>Salix fragilis</i>	2,0 m
Kolorado-, Grautanne	<i>Abies concolor</i>	2,0 m
Korea-Tanne	<i>Abies koreana</i>	1,5 m
Kugelakazie	<i>Robinia pseud. Umbraculifera</i>	1,5 m
Lärche	<i>Larix</i>	4,0 m
Lärche, europäische	<i>Larix decidua</i>	4,0 m
Lärche, japanische	<i>Larix kaempferi</i>	4,0 m

Lebensbaum	<i>Thuja occidentalis</i> `Recurva Nana`	0,5 m
Lebensbaum	<i>Thuja occidentalis</i> `Rheingold`	1,0 m
Lebensbaum	<i>Thuja occidentalis</i> `Tiny Tim`	0,5 m
Lebensbaum, abendländischer	<i>Thuja occidentalis</i>	2,0 m
Libanonzeder	<i>Cedrus atlantica</i> , `Glauca Pyramidalis`	2,0 m
<b>Deutsche Bezeichnung</b>	<b>Fachbezeichnung</b>	<b>Grenzabstand</b>
Lindenarten, sämtliche	<i>Tilia</i>	4,0 m
Magnolie	<i>Magnolia loebneri</i> u. a.	1,0 m
Mahonie	<i>Mahonia aquifolium</i>	0,5 m
Mammutbaum, Wellingtonia	<i>Sequoiadendron giganteum</i>	4,0 m
Mehlbeere	<i>Sorbus intermedia</i>	2,0 m
Nest-Fichte	<i>Picea abies</i> `Nidiformis`	0,5 m
Nikkotanne	<i>Abies homolepis</i>	4,0 m
Nordmannstanne	<i>Abies nordmanniana</i>	4,0 m
Ölweide	<i>Elaeagnus</i>	1,0 m
Papier- und Schwarzbirke	<i>Betula papyrifera</i> und <i>B. nigra</i>	2,0 m
Pappel	<i>Populus</i>	4,0 m
Parrotia		1,0 m
Pfeifenstrauch, stark wachsende	<i>Philadelphus coronarius</i> , <i>P. satsumanus</i> , <i>P. zeyheri</i> u. a.	1,0 m
Platane	<i>Platanus</i>	4,0 m
Platane	<i>Platanus acerifolia</i>	4,0 m
<i>Prunus serotina</i>		2,0 m
Pyramidenpappel	<i>Populus nigra</i> `Italica`	4,0 m
Rebstöcke, einzelne		0,5 m
Rhododendron	<i>Rhododendron repens</i> Hybriden	0,5 m
Rhododendron	<i>Rhododendron yakusimanum</i> Hybriden	0,5 m
Roßkastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>	4,0 m
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	4,0 m
Rotdorn	<i>Crataegus laevigata</i>	1,5 m
Roteiche amerikanische	<i>Quercus rubra</i>	4,0 m
Salweide	<i>Salix caprea</i>	1,5 m
Samtflieder	<i>Syringa velutina</i>	0,5 m
Sanddorn	<i>Hippophae</i>	1,0 m
Säulenbirke, wie Thuja	<i>Betula pendula</i> `Fastigiata`	2,0 m
Scharlacheiche, wie Thuja	<i>Quercus coccinea</i>	2,0 m
Scheinakazie	<i>Robinia pseudoakazia</i>	4,0 m
Scheinzypresse	<i>Chamaecyparis obtusa</i> `Nana Gracilis`	0,5 m
Scheinzypresse	<i>Chamaecyparis pisifera</i> `Filifera Nana`	1,0 m
Scheinzypresse	<i>Chamaecyparis lawsoniana</i>	1,5 m
Schirmtanne	<i>Sciadopitis verticillata</i>	1,5 m
Schneeball	<i>Virburnum</i>	1,0 m
Schnurbaum	<i>Sophora</i>	4,0 m
Schwarz-, Rot-Erle	<i>Alnus glutinosa</i>	2,0 m
Schwarzkiefer, österreichische	<i>Pinus nigra austriaca</i>	4,0 m

Schwarznußbaum	Juglans nigra	4,0 m
Schwarzpappel	Populus nigra	4,0 m
Sicheltanne	Cryptomeria japonica	1,5 m
Silberpappel	Populus alba `Nivea`	`4,0 m
Silbertanne	Abies procera Glauca	2,0 m
Sitka-Fichte	Picea sitchensis	4,0 m
Speierling, Sperbe	Sorbus domestica	4,0 m
<b>Deutsche Bezeichnung</b>	<b>Fachbezeichnung</b>	<b>Grenzabstand</b>
Spindelstrauch	Euonymus	1,0 m
Spitzahorn	Acer platanoides	4,0 m
Stechfichte	Picea pungens	2,0 m
Stechpalme	Ilex	1,0 m
Stechpalme	Ilex aquifolium	1,0 m
Stechpalme	Ilex crenata Sorten	0,5 m
Steinobstbäume, ausgenommen die		1,5 m
Süßkirschenbäume		
Stieleiche	Quercus robur	4,0 m
Sumpfpypresse	Taxodium distichum	4,0 m
Süß-, Vogelkirsche	Prunus avium	4,0 m
Süßkirschenbäume und veredelte		2,0 m
Walnußbäume		
Tanne	Abies balsamea `Nana`	0,5 m
Tanne	Abies lasiocarpa `Compacta`	1,0 m
Traubenkirsche	Prunus padus	2,0 m
Trauerbirke	Betula pendula `Youngii`	1,5 m
Trauerweide	Salix alba `Tristis`	4,0 m
Tränenkiefer	Pinus griffithii	4,0 m
Tränenkiefer	Pinus wallichiana	2,0 m
Trompetenbaum	Catalpa bignonioides	2,0 m
Tulpenbaum	Liriodendron tulipifera	4,0 m
Ulme	Ulmus	4,0 m
Vogelbeere	Sorbus aucuparia	2,0 m
Wacholder	Juniperus communis	1,0 m
Wacholder	Juniperus communis `Repanda`	0,5 m
Wacholder	Juniperus salina `Mas`	1,0 m
Wacholder	Juniperus virginiana `Canaerti`	1,5 m
Wacholder	Juniperus virginiana `Sky rocket`	1,5 m
Walnußbaum, veredelte Sorten	Juglans regia	4,0 m
Walnußsämlingsbaum		4,0 m
Weiß-, Hainbuche	Carpinus betulus	2,0 m
Weiß-Weide, Silberweide	Salix alba	4,0 m
Weißbirke	Betula pendula	2,0 m
Weißdorn	Crataegus	1,0 m
Weißdorn	Crataegus monogyna	1,5 m
Weißerle	Alnus incana	2,0 m

Weißtanne	Abies alba	4,0 m
Weißtanne, Riesentanne	Abies grandis	4,0 m
Weymoutskiefer	Pinus strobus	4,0 m
Winter-/Traubeneiche	Quercus petraea	4,0 m
Zapfenfichte	Picea abies `Acrocona`	1,0 m
Zaubernuß	Hamamelis japonica, H. mollis	1,0 m
Zierapfel	Malus `Floribunda`, `Hillieri`, `Liset`	1,5 m
Zierkirsche, Zierpflaume	Prunus avium, u. a.	2,0 m
Zirbel-Kiefer, Arve	Pinus cembra	1,5 m
<b>Deutsche Bezeichnung</b>	<b>Fachbezeichnung</b>	<b>Grenzabstand</b>
Zuckerahorn	Acer saccharinum	4,0 m
Zuckerhut-Fichte	Picea glauca `Conica`	0,5 m
Zwergmispel (aufrecht wachsende Arten)	Cotoneaster	1,0 m

## Literatur

- Hessisches Nachbarrechtsgesetz vom 24.09.1962 (GVBL. I S. 417)
- Bürgerliches Gesetzbuch
- Das Nachbarrecht in Hessen, Dr. R. Hoof, Boorberg-Verlag
- Vom Nachbarrecht, HLRL Kassel  
Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft  
Kölnische Straße 48 - 50  
34117 Kassel